

Für das Nachschlagewerk !
Für die Amtliche Sammlung !

9

Gesetz: GenG § 13

1. Rechtssatz: Mit der Errichtung des Statuts einer Genossenschaft entsteht weder ein nichtrechtsfähiger Verein noch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sondern eine nichtrechtsfähige Genossenschaft, für die das Recht der eingetragenen Genossenschaft gilt, soweit sich aus dem Fehlen der Rechtsfähigkeit nichts Abweichendes ergibt.
2. Rechtssatz: Die Gründer einer Genossenschaft können nach § 128 HGB zu haften haben. Das ist aber nicht schon dann der Fall, wenn sie Geschäfte abschließen, die dem Geschäftsbetrieb der eingetragenen Genossenschaft dienen, sondern nur dann, wenn sie die geschaffene Rechtsform mißbrauchen.
3. Rechtssatz: Vor Eintragung der Genossenschaft darf die Haftsumme herabgesetzt werden, ohne daß dazu § 133 GenG eingehalten zu werden braucht oder sonst irgendwelcher Gläubigerschutz besteht.

Aktenzeichen: II ZR 116/55

Urteil des BGH vom 23. April 1956 - LG Nürnberg
OLG Nürnberg

Verkündet

am 23. April 1956

Jodas, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hans D [REDACTED] in N [REDACTED]
A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungs- und
Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

1. a) Emma Elisabeth O [REDACTED],
b) Hildegard P [REDACTED], geb. O [REDACTED],
beide N [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],
c) Elfriede H [REDACTED], geb. O [REDACTED],
N [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],
2. Oliver von D e [REDACTED], N [REDACTED], K [REDACTED]str. [REDACTED]
3. Anton P a [REDACTED], N [REDACTED], W [REDACTED]
straße [REDACTED],
4. Fritz R [REDACTED], N [REDACTED], F [REDACTED]str. [REDACTED]
5. W. S t [REDACTED], N [REDACTED], G [REDACTED] Str. [REDACTED]
6. Georg K [REDACTED], N [REDACTED]-B [REDACTED], Ba [REDACTED]str. [REDACTED],
7. a) Helene R i [REDACTED], N [REDACTED],
V [REDACTED]str. [REDACTED],
b) Heinrich R i [REDACTED], N [REDACTED]
E [REDACTED], E [REDACTED] Hauptstr. [REDACTED]

Beklagte, Berufungs- und
Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. April 1956 unter Mitwirkung der

9

-2-

Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer,
Dr. Kuhn und Dr. Haager

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 24. Februar 1955
verkündete Urteil des 3. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Nürnberg wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Die Beklagten sind Gründer und Erben von Gründern der Hu[REDACTED]-Genossenschaft in N[REDACTED]. Die Genossenschaft wurde am 22. Mai 1948 errichtet und am 8. Oktober 1948 zur Eintragung ins Genossenschaftsregister angemeldet. Gegenstand des Unternehmens war die Gewinnung und der Vertrieb von Humusdünger. Geschäftsanteile und Haftsumme betrugen je 100 RM. Zulässig war eine Beteiligung von einem bis zu 360 Geschäftsanteilen. Jeder Genosse war berechtigt und verpflichtet, den Geschäftsanteil sofort voll einzuzahlen. Von dieser Bestimmung machten die Gründer fast durchweg noch vor der Währungsreform Gebrauch. Die Generalversammlung vom 2. Februar 1949 stellte die Geschäftsanteile entsprechend dem erlittenen Währungsverlust im Verhältnis von 100 : 6,5 und die Haftsumme auf 6,50 DM um. Auf dieser Grundlage wurde die Genossenschaft am 7. April 1949 ins Genossenschaftsregister eingetragen.

Am 5. Juni 1948 schloß die Hu[REDACTED] eGmbH, vertreten durch ihren Vorstand, mit dem Kläger einen Vertrag, durch den der Kläger den Abbau des Altmülls auf dem städtischen Müllplatz Baggerloch und die Aufbereitung der Müllerde übernahm. Der Kläger begann am 13. Juli 1948 mit der Herrichtung der Müllerde. Schon nach kurzer Zeit ergaben sich jedoch Schwierigkeiten, weil die hinter den Gründergenossen stehenden Verbände nicht in dem erwarteten Ausmaß Müllerde bezogen. Deshalb schlug der Kläger der Genossenschaft schon im Herbst 1948 die Einstellung des Betriebes vor. In der Hoffnung, daß sich der Absatz zum Frühjahr beleben werde, beschlossen die Generalversammlungen vom 11. und 28. Dezember 1948 jedoch die Fortsetzung des Betriebes. Am 18. März 1949 teilte der Kläger der Genossenschaft mit, er werde die Anlage aufgeben; zugleich verlangte er Zahlung

seines Rechnungssaldos von rund 25.000 DM und kündigte Schadensersatzansprüche an. Ende April 1949 stellte er den Betrieb ohne Widerspruch der Genossenschaft ein, nachdem er kurz zuvor von der Herabsetzung der Haftsumme erfahren hatte.

Der Kläger hat die Genossenschaft in einem Schiedsgerichtsverfahren auf Zahlung von 29.446,17 DM in Anspruch genommen und obsiegendes Urteil erstritten. Darauf ging die Genossenschaft am 8. Dezember 1949 in Konkurs. Aus der Konkursmasse hat der Kläger 9.598,28 DM erhalten. Er nimmt die Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch und trägt dazu vor, die Genossenschaft habe ihre Abnahmepflicht aus dem Verträge vom 5. Juni 1948 nur unzulänglich erfüllt. Deswegen will er einen Schaden an Betriebskosten und entgangenem Gewinn in Höhe von 30.398,76 DM erlitten haben. Hiervon verlangte er Zahlung von 20.000 DM und die Feststellung, daß ihm die Beklagten den weiteren Schaden bis zur Höhe von 1.063,13 DM zu ersetzen hätten.

Er meint: Der Vertrag sei geschlossen worden, als die Genossenschaft als Rechtsperson noch nicht bestanden habe. Infolge der Errichtung des Statuts hätten die Beklagten einen nicht rechtsfähigen Verein gebildet und hafteten für dessen Verbindlichkeiten persönlich und gesamtschuldnerisch. Wenn auch die Genossenschaft eingetragen worden sei, so sei sie doch nicht entstanden, weil der Gründerverein schon vor der Eintragung überschuldet und deshalb die Erreichung des Vereinszwecks, die Eintragung der Genossenschaft herbeizuführen, unmöglich gewesen sei. Wolle man aber annehmen, daß die Genossenschaft infolge ihrer Eintragung ins Genossenschaftsregister entstanden sei, so habe sie die Verpflichtungen der Gründer aus dem Verträge vom 5. Juni 1948 nicht übernehmen dürfen, weil die Gründer schon den vollen Geschäftsbetrieb aufgenom-

men und damit ihren Aufgabenkreis überschritten hätten. Durch eine Genehmigung seitens der eingetragenen Genossenschaft hätten die Gründer jedenfalls nicht von ihren Verpflichtungen befreit werden können, da es gegen Treu und Glauben verstoße, wenn eine überschuldete Genossenschaft ihren Gründern diejenigen Verpflichtungen abnehme, die diese aus Vorgründungsgeschäften träfen. Die Beklagten hafteten überdies aus positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung, da sie die Haftsumme in unzulässiger Weise herabgesetzt hätten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger nur den Zahlungsantrag, nunmehr in Höhe von 20.800,48 DM gestellt. Seine Berufung hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Berufungsantrag weiter, während die Beklagten um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht meint: Die rechtsfähige Genossenschaft habe durch den Vertrag vom 5. Juni 1948 nicht Vertragspartner des Klägers werden können, da sie erst mit der Eintragung ins Genossenschaftsregister entstanden sei. Von der Errichtung des Statuts bis zur Eintragung der Genossenschaft bestehe eine Personenvereinigung, auf die die Vorschriften über die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft unmittelbar oder über § 54 BGB anzuwenden seien. Der Vorstand der Genossenschaft habe für diese Gründergesellschaft gehandelt. Wenn er die eingetragene Genossenschaft als den Vertragspartner des Klägers bezeichnet und für diese unterschrieben habe, so habe er gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß der Vertrag für die

rechtsfähige Genossenschaft gelten solle, sobald sie eingetragen und damit zur Entstehung gelangt sein würde. Diese Wirkung habe der Vertrag allerdings nicht erzielen können, da er den eigentlichen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft vorweggenommen habe und sein Abschluß darum über die Aufgaben der Gründer und ihre Macht, für die rechtsfähige Genossenschaft zu handeln, hinausgegangen sei. Die Wirksamkeit des Vertrages für und gegen den Vertretenen habe nach § 177 BGB von dessen Genehmigung abgehangen. Die Gründergesellschaft habe das Handeln des Vorstandes genehmigt, da sie in mehreren Generalversammlungen auf die Durchführung des Vertrages gedrängt habe. Auch die eingetragene Genossenschaft habe den Vertrag genehmigt, da ihre Generalversammlung vom 9. April 1949 zu dem Schreiben des Klägers vom 18. März 1949 beschlossen habe: "Die Kaufverpflichtung des Humus wird anerkannt" und weil sie sich auf die Klage vor dem Schiedsgericht widerspruchslos eingelassen habe. Die Haftung der Gründergenossen sei entfallen, weil die Genossenschaft nach ihrer Entstehung der alleinige Träger der Rechte und Pflichten habe sein sollen und dieses Ziel erreicht worden sei. Das folge daraus, daß der Vertrag für die eingetragene Genossenschaft abgeschlossen und auf lange Zeit berechnet gewesen sei und daß die Beklagten als Gründer einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht für den Kläger erkennbar nicht beabsichtigt hätten, auch dann noch unbeschränkt zu haften, sobald die eingetragene Genossenschaft in den Vertrag eingetreten sein würde. Daß der Kläger denselben Willen beim Vertragsschluß gehabt habe, folge daraus, daß er die eingetragene Genossenschaft in Anspruch genommen und vor dem Schiedsgericht verklagt habe. Die Überschuldung der Genossenschaft bei Eintragung habe ihre Entstehung als

Rechtsperson nicht gehindert. Wenn auch eine Genossenschaft endige, wenn der vereinbarte Zweck unmöglich geworden sei (§ 726 BGB), so treffe diese Voraussetzung doch dann nicht zu, wenn die Genossenschaft von vornherein überschuldet sei und, wie das bei der Hu[REDACTED]-Genossenschaft der Fall gewesen sei, die Möglichkeit gehabt habe, die Überschuldung durch Aufnahme neuer Genossen oder durch Kredite zu beheben. Überdies habe sich die Überschuldung der Hu[REDACTED]-Genossenschaft erst durch das BGH-Urteil vom 13.10.54 (BGHZ 15, 66) ergeben, das den Standpunkt mißbilligt habe, die Reichsmarkeinzahlungen der Gründer seien keine Erfüllung der Einlageschuld. Schließlich könne eine eingetragene Genossenschaft nicht deshalb für nichtig erklärt werden, weil sich später herausstelle, daß sie schon bei ihrer Eintragung überschuldet gewesen sei. Die Beklagten hafteten auch nicht aus positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung. Die Umstellung der Haftsumme von 100 DM auf 6,50 DM sei nicht zu beanstanden, da es zur Zeit der Generalversammlung vom 12. Februar 1949 an einer gesetzlichen Regelung hierfür gefehlt habe und die vorgenommene Umstellung dem § 64 des dann erlassenen D-Markbilanzgesetzes entsprochen habe und daher nicht als rechtswidrig oder als eine Vertragsverletzung angesehen werden könne. Überdies habe der Kläger nicht bewiesen, daß die Beklagten oder ihre Erblasser bei Fassung des Umstellungsbeschlusses mit der Möglichkeit einer Schädigung des Klägers gerechnet hätten.

Das Berufungsurteil ist, wenn auch nicht in allen Teilen seiner Begründung, so doch im Ergebnis richtig.

1. Mit der Errichtung des Statuts einer Genossenschaft entsteht weder ein nichtrechtsfähiger Verein (so OLG München HRR 1941 Nr 704; Pohle ZGen 3 (1953), 337;

Kluge ZGen 2 (1952), 68; Lang-Weidmüller, GenG, § 13 Anm 1; Meyer-Meulenbergh, GenG, § 13 Anm 1; Ellinghaus, GenG zu § 13) noch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (so Scholz JW 1938, 3149). Die im Werden begriffene rechtsfähige Genossenschaft ist eine Entwicklungsstufe bei der Entstehung der eingetragenen Genossenschaft (BGHZ 17, 391) und untersteht dem Recht der eingetragenen Genossenschaft mit Ausnahme derjenigen Vorschriften, die die Rechtsfähigkeit voraussetzen und derer, die durch spezielle Gründungsvorschriften ersetzt worden sind. Denn die Einordnung der werdenden Genossenschaft als Verein oder bürgerlichrechtliche Gesellschaft wird dem Willen der Gründer nicht gerecht und geht daran vorbei, daß das Genossenschaftsgesetz sowohl die eingetragene wie die nicht eingetragene Genossenschaft kennt und sowohl für die rechtsfähige Genossenschaft wie für die werdende rechtsfähige Genossenschaft Bestimmungen gibt. Der Vertrag vom 5. Juni 1948 kann daher nicht für einen nicht rechtsfähigen Verein oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sondern nur für eine Personenmehrheit, bestehend aus den Handelnden und den von ihnen vertretenen Gründern, geschlossen worden sein. Hier steht überdies keine Haftung in Frage; in dem Vertrage vom 5. Juni 1948 sind die Beklagten oder ihre Erblasser vielmehr eine Schuldverpflichtung eingegangen.

Der Vertrag sollte aber nicht bloß die Gründergenossen, sondern auch die Genossenschaft nach Erlangung der Rechtsfähigkeit verpflichten. Denn er betraf den satzungsmäßigen Zweck der eingetragenen Genossenschaft. Dieser Vertrag wurde für die rechtsfähige Genossenschaft dadurch wirksam, daß sie ihn nach ihrer Entstehung als juristische Person genehmigte (BGHZ 17, 385 ff).

9

Diese Genehmigung hat die Hu[REDACTED]-Genossenschaft dadurch erteilt, daß sie zwei Tage nach ihrer Eintragung, am 9. April 1949, beschloß: Die Kaufverpflichtung des Hu[REDACTED] wird anerkannt. An sich ist zwar die Genehmigung eine empfangsbedürftige Willenserklärung und muß daher vom Vorstand dem anderen Teil erklärt werden, um wirksam zu werden. Nach Lage der Dinge kann aber davon ausgegangen werden, daß der Kläger auf die Empfangsbedürftigkeit der Genehmigungserklärung verzichtet hat.

Rechtlich ist nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den Umständen des Falles entnommen hat, daß die Beklagten mit der Genehmigung des Vertrages durch die eingetragene Genossenschaft von ihrer eigenen Schuldverpflichtung frei wurden. Mit dem Übergang der Vertragsrechte und -Pflichten auf die eingetragene Genossenschaft war das erreicht, was bei Vertragsschluß gewollt war, nämlich ein Vertrag zwischen dem Kläger und der rechtsfähigen Genossenschaft. Anders ausgedrückt: Die Beklagten sollten nur solange aus dem Vertrage verpflichtet sein, als die eingetragene Genossenschaft das Geschäft noch nicht an sich gezogen hatte.

Das gilt nicht bloß für diejenigen Vertragsrechte, die dem Kläger von der Eintragung der Genossenschaft ab erwachsen, sondern auch für diejenigen, die er durch seine vertragliche Tätigkeit bis zur Genehmigung des Vertrages durch die eingetragene Genossenschaft gegenüber den Beklagten hatte. Denn es war der Inhalt und der Sinn des Vertrages, daß die rechtsfähige Genossenschaft alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrage übernahm und die Gründer von da ab persönlich nichts mehr mit dem Vertrage zu tun haben sollten.

Soweit die Revision meint, die Genehmigung des Vertrages durch die eingetragene Genossenschaft habe die Gründergenossen nicht von ihrer "Haftung" befreit, wendet sie sich gegen die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen. Das ist unzulässig.

Ihre Ansicht aber, daß die Gründer als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft zu behandeln seien und deshalb nicht durch eine Genehmigung der eingetragenen Genossenschaft von ihrer Haftung hätten befreit werden können, ist verfehlt. Die Gründer einer Genossenschaft können allerdings nach § 128 HGB haften. Aber das ist nicht schon dann der Fall, wenn sie Geschäfte abschließen, die dem Geschäftsbetrieb der eingetragenen Genossenschaft dienen, sondern nur dann, wenn sie die geschaffene Rechtsform mißbrauchen. Es kann dahingestellt bleiben, unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist. Hat ein Gläubiger, wie der Kläger, mit den Gründergenossen vereinbart, daß sie mit der Übernahme des Vertrages durch die eingetragene Genossenschaft aus ihrer Schuldverpflichtung entlassen sind, so kann er sie nach Eintritt dieses Falles nicht in Anspruch nehmen, da die getroffene Vereinbarung ihm gegenüber eine etwaige Haftung aus § 128 HGB ausschließt.

Die vom Berufungsgericht behandelte Frage, ob die Genehmigung des Vertrages vom 5. Juni 1948 von einer wirklichen rechtsfähigen oder einer nichtigen Genossenschaft erteilt worden ist, stellt sich nicht. Denn die Verpflichtungen aus diesem Verträge trafen die Genossenschaft nicht schon mit ihrer Eintragung als Genossenschaft, sondern erst mit der Erteilung der Genehmigung.

Der Vertrag vom 5. Juni 1948 berechtigt daher den Kläger nicht, die Beklagten in Anspruch zu nehmen.

2. Auch ein Anspruch aus unerlaubter Handlung oder positiver Vertragsverletzung ist nicht gegeben. Der Kläger begründet sein Verlangen auf Schadensersatz einmal mit der Herabsetzung der Haftsumme und zum anderen damit, daß die Eintragung der Genossenschaft trotz vorhandener Überschuldung herbeigeführt worden sei.

a) Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger überhaupt aus der Herabsetzung der Haftsumme einen Schadensersatzanspruch ableiten kann oder ob dieser Anspruch darauf hinausläuft, daß die gegenüber der Genossenschaft und nicht gegenüber den Gläubigern bestehende Haftpflicht von einem einzelnen geltend gemacht wird, und sich darum auf Grund der §§ 105 ff GenG, die die Geltendmachung der Haftpflicht in die Hand des Konkursverwalters legen, verbietet. Die Herabsetzung der Haftsumme war wirksam. § 79 Abs 2 DMBG bestimmt allerdings, daß nach dem 20. Juni 1948 in das Genossenschaftsregister eingetragene Herabsetzungen der Haftsummen unwirksam sind. Diese Bestimmung gilt aber nicht für den Beschluß vom 12. Februar 1949, da er vor Eintragung der Genossenschaft gefaßt wurde und die Herabsetzung der Haftsumme in diesem Stadium der Entwicklung nicht den §§ 133, 22 Abs 1 bis 3, 16 Abs 4 GenG unterliegt. Objektiv entsprach der Beschluß dem, wie die Haftsumme mindestens in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des D-Markbilanzgesetzes und der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft in Abweichung von § 2 WährG hätte neu festgesetzt werden dürfen, und kann aus diesem Grunde allein weder als eine unerlaubte Handlung noch als eine positive Vertragsverletzung angesehen werden. Wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, ist der Kläger den Beweis für seine Behauptung, die Gründergenossen hätten ihm erklärt, sie ständen mit einer Haftsumme von 120.000 DM gerade, schuldig geblieben. Selbst wenn sich

der Kläger darauf verließ, daß die Haftsummen von 120.000 RM nach der Währungsumstellung 120.000 DM betrugen, waren die Gründergenossen nicht verpflichtet, es bei der sich nach § 2 WährG ergebenden Haftsumme zu belassen. Darüber hinaus hat das Berufungsgericht rechtlich einwandfrei festgestellt, daß die Gründergenossen die Herabsetzung der Haftsumme in dem Glauben vornahmen, daß der Vertrag mit dem Kläger von der einzutragenden Genossenschaft erfüllt werden könne, weil sie mit einer Belebung des Absatzes der produzierten Humuserde rechneten.

Die Revision rügt die Übergehung des auf S 4 des Schriftsatzes vom 21.8.50 angetretenen Beweises zu Unrecht. Dort war Dr. Fi [REDACTED] als Zeuge dafür benannt, daß die Gründergenossen die Herabsetzung der Haftsumme in der Erkenntnis beschlossen hätten, daß der Kläger nunmehr nicht gedeckt sei. Auch wenn diese Behauptung richtig ist, ändert das nichts daran, daß die Gründergenossen mit einer Belebung des Absatzes rechneten und rechnen konnten und daß es darum an dem zu einem Schadensersatzanspruch erforderlichen Verschulden fehlt.

Das gilt auch, wenn die Gründergenossen auf Grund des auf längere Zeit berechneten Vertrages vom 5. Juni 19[REDACTED] verpflichtet waren, den Kläger von der Herabsetzung der Haftsumme in Kenntnis zu setzen. Mit der Verletzung einer solchen Offenbarungspflicht läßt sich übrigens nicht der Klageanspruch, sondern bloß der Schaden rechtfertigen, den der Kläger nach dem Zeitpunkt erlitten hat, zu dem ihm frühestens der Beschluß über die Herabsetzung der Haftsumme mitgeteilt sein konnte. Hierzu hat der Kläger in den Tatsacheninstanzen keine Angaben gemacht. Daher konnte die Revision auch aus diesem Grunde nicht einmal teilweise Erfolg haben.

b) Die Eintragung der Genossenschaft ist nicht trotz Überschuldung herbeigeführt worden. Denn, wie ausgeführt, war und wurde die Genossenschaft nicht mit ihrer Eintragung mit der Schuld aus dem Vertrage vom 5. Juni 1948 belastet. Den Gründergenossen kann auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie nach Eintragung der Genossenschaft beschlossen, diesen Vertrag als für die eingetragene Genossenschaft verbindlich anzuerkennen, und damit sich persönlich von einer Schuldenlast von rund 25.000 DM befreien, obwohl die inzwischen auf 6,50 DM neu festgesetzte Haftsumme zur Deckung dieser Schuld nicht ausreichte. Denn es lag in dem zur Reichsmarkzeit abgeschlossenen und schon vor Eintragung der Genossenschaft durchgeführten Vertrage begründet, daß die Genossenschaft nach ihrer Eintragung anstelle der Gründergenossen in den Vertrag eintrat, und ohne eine dahingehende Zusage waren die Gründergenossen nicht verpflichtet, es bei der sich aus dem Statut und § 2 WährG ergebenden Haftsumme zu belassen. Der Kläger hat übersehen, daß die Haftsumme vor Eintragung der Genossenschaft ins Genossenschaftsregister herabgesetzt werden darf, ohne daß dazu § 133 GenG eingehalten zu werden braucht oder sonst irgendwelcher Gläubigerschutz besteht. Das Vertrauen des Klägers darauf, daß er im Hinblick auf die statutarisch festgesetzte Haftsumme kein Risiko trage, ist nicht geschützt.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge des
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Haager